Prüfungsordnung für telc Prüfungen

§1 Geltungsbereich

- 1. Diese Prüfungsordnung gilt für Teilnehmende an telc Prüfungen.
- Sie gilt insbesondere f\u00fcr alle auf Papier oder in voll oder teilweise digitaler Form durchgef\u00fchrten telc Zertifikatspr\u00fcfungen.

§2 Ziel der Prüfung

- 1. Ziel der Prüfung ist eine zuverlässige und gültige Zertifizierung von individuellen Kenntnissen.
- Damit die telc gGmbH eine Ergebnismitteilung über die Prüfungsleistung ausstellen kann, müssen Prüfungsteilnehmende nachweislich eine ausschließlich individuelle, eigenständige sowie überprüfbare Leistung erbringen und dürfen keine Hilfsmittel verwenden.

§3 Anmeldung zur Prüfung

- Wer an einer telc Prüfung teilnehmen will, meldet sich bei einem telc Prüfungszentrum zur gewünschten Prüfung an. Ein telc Prüfungszentrum ist eine Bildungseinrichtung, die durch die telc gGmbH lizenziert ist, telc Prüfungen anzubieten und durchzuführen. Eine Liste dieser lizenzierten Prüfungszentren ist stets aktuell auf der telc Website zu finden (www.telc.net).
- 2. Mit Anmeldung zur jeweiligen Prüfung und Aushändigung dieser Prüfungsordnung verpflichtet sich die bzw. der Prüfungsteilnehmende, die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung einzuhalten. Die bzw. der Prüfungsteilnehmende erklärt sich einverstanden damit, dass das ausgewählte Prüfungszentrum die für die Prüfungsdurchführung und -auswertung notwendigen persönlichen Daten zu diesem Zweck an die telc gGmbH weitergeben darf und dass die telc gGmbH diese übermittelten Daten zu diesem Zweck verarbeiten darf. Zu den notwendigen persönlichen Daten gehört je nach Prüfung auch die Aufnahme der Mündlichen Prüfung.
- Jedes Prüfungszentrum ist dazu berechtigt, Voraussetzungen für die Anmeldung zu einer telc Prüfung, Preise und sonstige Konditionen für die telc Prüfungen festzulegen.
- Für die Anmeldung zu einer barrierefreien Prüfung gelten besondere Bedingungen, die in den jeweils gültigen Richtlinien zur Durchführung barrierefreier Prüfungen festgelegt sind.

§ 4 Ablauf der Prüfung

- Der inhaltliche Aufbau und zeitliche Ablauf der Prüfung ist im Modelltest (Übungstest 1) oder jedem anderen Übungstest der telc gGmbH zur jeweiligen Prüfung verbindlich festgelegt.
- Vor Beginn der Prüfung ist ein gültiger, amtlicher Lichtbildausweis vorzulegen.
- Die Schriftliche Prüfung beginnt zu einer zuvor festgelegten Uhrzeit mit der Belehrung. Wer erst nach Beginn der Belehrung erscheint, darf nicht mehr an der Prüfung teilnehmen. Die Schriftliche Prüfung endet, wenn die Aufsichtsperson die Teilnehmenden aus dem Prüfungsraum entlässt.
- Die Mündliche Prüfung beginnt mit Eintritt in den Warteraum und endet, wenn die Prüfenden die Teilnehmenden aus dem Prüfungsraum entlassen.
- Alle Antworten sind im Falle einer Prüfung auf Papier auf den Antwortbogen zu übertragen. Antworten im Aufgabenheft oder auf Notizpapier werden nicht gewertet. Bei digitalen Prüfungen sind die Antworten in der eingesetzten Prüfungssoftware einzugeben.
- 6. Prüfungsteilnehmende dürfen den Ablauf der Prüfung nicht stören. Sie müssen alle Anweisungen der Prüfungsverantwortlichen, Aufsichtspersonen und Prüfenden befolgen. Es ist eine Störung, wenn Prüfungsteilnehmende die zuverlässige Ermittlung der Fähigkeiten und Kenntnisse anderer Prüfungsteilnehmender behindern, zum Beispiel durch mehrfache Fragen an die Aufsichtspersonen oder Verweigerung der Abgabe von Antwortbogen. Wird eine Prüfung durch Teilnehmende in ihrem Ablauf gestört, so kann dies den sofortigen oder nachträglichen, vollständigen oder teilweisen Ausschluss von der Prüfung nach sich ziehen.

www.telc.net

§ 5 Unerlaubte Hilfsmittel

- Prüfungsteilnehmende dürfen Bleistifte, weitere Stifte, Bleistiftspitzer und Radiergummis zur Prüfung mitbringen. Getränke sind ausschließlich in durchsichtigen Flaschen ohne Etikett erlaubt. Hygieneartikel wie Taschentücher sind erlaubt.
- Es wird empfohlen, keine weiteren Gegenstände ins Prüfungszentrum mitzubringen. Jacken, Taschen, Mobiltelefone, Armbanduhren und sonstige andere Gegenstände als die in §5.1 aufgeführten sind vor der Prüfung abzugeben.
- Gegenstände außer den in § 5.1 genannten werden als unerlaubte Hilfsmittel bezeichnet. Prüfungsteilnehmende dürfen zu keiner Zeit unerlaubte Hilfsmittel mitführen. Unerlaubte Hilfsmittel sind insbesondere, aber nicht abschließend:

Wörterbücher und Lehrwerke sowie persönliche Aufzeichnungen (z.B. Musterlösungen, Unterrichtsmitschriften). Geräte, die zur Speicherung, Anzeige oder Übermittlung von Informationen geeignet sind und/oder Internet-Anbindung haben (z.B. Mobiltelefone, Wearables wie Uhren oder Brillen mit Aufnahme-, Wiedergabe- und/oder Übertragungsfunktionen u. Ä.), auch wenn auf diesen Geräten zum Zeitpunkt einer etwaigen Kontrolle keine entsprechenden Informationen gespeichert sind oder solche nicht nachweisbar sind.

 Ausschließlich, wenn die Vorbereitung eines Themas der Mündlichen Prüfung zu Hause vorgesehen ist, können Notizen, Schaubilder oder Gegenstände erlaubte Hilfsmittel sein. Dies ist in den jeweiligen Modelltests vermerkt.

§ 6 Täuschung

- 1. Die Prüfungsteilnehmenden dürfen bei der Erbringung der Prüfungsleistung nicht täuschen. Eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch führt zum Ausschluss von der Prüfung. In diesem Fall wird die gesamte Prüfungsleistung nicht ausgewertet. Eine Ergebnismitteilung wird nicht ausgestellt. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungen oder Täuschungsversuchen haben das Prüfungszentrum und die telc gGmbH das Recht, die Prüfungsteilnehmerin bzw. den Prüfungsteilnehmer von künftigen Prüfungen auszuschließen. In schweren Fällen wird Anzeige erstattet.
- Täuschung ist, wenn Prüfungsteilnehmende zwar eine selbstständig und regulär erbrachte Prüfungsleistung vorspiegeln, sie sich aber in Wahrheit unerlaubte Vorteile verschafft oder unerlaubter Hilfsmittel bedient haben. Es gilt nicht nur als Täuschung, wenn die eigene Prüfungsleistung dadurch verbessert werden soll, sondern auch, wenn durch die Täuschung die Prüfungsleistung einer anderen Person unterstützt oder verbessert werden soll oder wenn die Täuschung einer anderen Person unterstützt oder ermöglicht wird.

Es liegt immer eine Täuschung bzw. ein Täuschungsversuch vor, wenn Prüfungsteilnehmende unerlaubte Hilfsmittel laut §5 in die Prüfung mitnehmen.

während der laufenden Prüfung Kontakt zu anderen Prüfungsteilnehmenden aufnehmen, sofern sie nicht explizit von Prüfenden der Mündlichen Prüfung zum Austausch aufgefordert werden.

wesentliche Teile der Prüfungsleistung gemeinsam erarbeiten oder sich über große Teile der Leistung untereinander so abstimmen, dass die individuelle Leistung nicht mehr erkennbar ist. Wenn Lösungen eine Vielzahl von Übereinstimmungen aufweisen, wird dies als Täuschung gewertet, auch wenn kein gemeinsames Erarbeiten und kein Abstimmen nachzuweisen ist. Ab 60 Prozent Übereinstimmung bei falschen Lösungen wird grundsätzlich auf Täuschung erkannt.

Prüfungsleistungen abgeben, die deutliche und überwiegende Übereinstimmungen mit dem Lösungsschlüssel (bei geschlossenen Aufgaben) oder mit Vorlagen (bei Schreibleistungen) aufweisen, die sich typischerweise nur durch eine Täuschungshandlung erklären lassen.

Mustertexte verwenden und dadurch kaum eine eigenständig erbrachte Schreibleistung erkennbar ist (Plagiat). Dies gilt auch, wenn komplette Textpassagen nur geringfügig umformuliert werden. In diesen Fällen wird die Schreibleistung mindestens als nicht bewertbare Leistung mit null Punkten bewertet; je nach Schwere des Falls wird auf Täuschung erkannt.

Prüfungsmaterialien – auf Papier oder digital – entwenden, fotografieren, nach der Prüfung veröffentlichen oder auf sonstige Weise für andere nutzbar machen. Aufnahmen von Hörtexten und Mündlichen Prüfungen sind ebenfalls verboten.

sich als eine andere Person ausgeben, also eine falsche Identität vortäuschen bzw. vortäuschen lassen. an der Prüfung beteiligte Personen bedrohen oder bestechen. Dies gilt auch für andere Prüfungsteilnehmende.

14

das zum Ablegen einer digitalen Prüfung oder hybriden Prüfung zur Verfügung gestellte Gerät zu anderen Zwecken als der Prüfung nutzen oder zu nutzen versuchen.

Bereits der Versuch wird als Täuschung gewertet. Die Prüfungsteilnehmenden dürfen den Gegenbeweis führen.

- 3. Wird eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch im Rahmen des Prüfungsablaufs einschließlich der Ergebnisfeststellung bekannt, liegt die endgültige Entscheidung über die Feststellung der Täuschung bei der telc gGmbH. Sie kann auch dann auf Täuschung erkennen, wenn der Täuschungsverdacht während der Prüfung nicht ausgesprochen wurde. Die telc gGmbH darf sich dabei auf Prüfungsprotokolle, Stellungnahmen und Beweisstücke aus der Prüfung stützen. Auch Auffälligkeiten, die bei der Auswertung der Prüfung bemerkt werden, können zur Feststellung einer Täuschung führen. Die telc gGmbH wird dabei die Interessen der Teilnehmenden angemessen berücksichtigen.
- 4. Kann der Nachweis geführt werden, dass in einer Prüfung Prüfungsteilnehmende bei der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zusammengearbeitet haben oder alle Prüfungsteilnehmenden Gelegenheit gehabt hätten, ein vorgefundenes unerlaubtes Hilfsmittel zu benutzen, kann die telc gGmbH auch bestimmen, dass die Prüfung insgesamt nicht ausgewertet wird.
- Wenn bei Vorlage eines Zertifikats bei Behörden und sonstigen Institutionen, die Nachweise von Sprachkompetenz einfordern, begründete Zweifel am rechtmäßigen Zustandekommen der Zertifizierung bestehen, kann auch zu einem späteren Zeitpunkt auf Täuschung erkannt werden.

§7 Prüfungsergebnisse

- Wer eine telc Prüfung erfolgreich absolviert hat, erhält ein Zertifikat. Wer die Prüfung nicht besteht, erhält einen Ergebnisbogen. Auf dem Zertifikat wird keine Gültigkeitsdauer angegeben. Ob ein älteres Zertifikat für bestimmte Zwecke gültig ist, entscheidet die Institution, die das Zertifikat einfordert.
- Eine Prüfung kann insgesamt beliebig oft wiederholt werden. Jedes Ergebnis bleibt gültig, auch wenn die Prüfung wiederholt wird.
- 3. telc Prüfungen sind grundsätzlich vollständig abzulegen. Bei Nichtbestehen ist die Wiederholung einer Teilprüfung und Anrechnung eines bereits erbrachten Teilergebnisses jedoch für bestimmte Prüfungen möglich (siehe Anhang 1: Anrechnung von Teilergebnissen). In diesem Fall kann die Mündliche Prüfung oder die Schriftliche Prüfung innerhalb von zwölf Monaten nach Ablegen der ersten Prüfung (Datum der Ausstellung des Ergebnisbogens) wiederholt werden. Eine Wiederholung einzelner Subtests ist nicht gestattet. Eine Anrechnung erfolgt immer auf das zuletzt erzielte Prüfungsergebnis. Der Wunsch nach Anrechnung einer Teilprüfung muss dem Prüfungszentrum bei der Prüfungsanmeldung mitgeteilt werden.
- Die telc gGmbH archiviert die für die Ergebnisfeststellung maßgeblichen Prüfungsmaterialien für eine Dauer von vier Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (Ausstellungsdatum des Zertifikats bzw. des Ergebnisbogens).
- 5. Prüfungsergebnisse werden zehn Jahre lang digital archiviert. Während dieser Zeit haben Prüfungsteilnehmende einen Anspruch auf kostenpflichtige Zweitausstellung des Zertifikats oder Ergebnisbogens (siehe Anhang 2: Fristen und Entgelte). Dieses neu ausgestellte Dokument ist als Duplikat gekennzeichnet. Die Ausstellung von Duplikaten wird direkt bei der telc gGmbH beantragt. Stellen Dritte den Antrag, ist eine Vollmacht beizufügen.
- 6. Bei Namensänderungen kann eine Zweitausstellung auf den neuen Namen kostenpflichtig beantragt werden (siehe Anhang 2: Fristen und Entgelte). Eine Kopie des Ausweises sowie eine amtliche Bestätigung der Namensänderung sind dazu einzureichen. Änderungen von Familiennamen nach Heirat oder Scheidung werden nicht vorgenommen. In diesen Fällen gilt der Name, der zum Zeitpunkt der Prüfung rechtsgültig war.

§8 Einspruch, Ergebnisüberprüfung, Einsichtnahme

Prüfungsteilnehmende können Einspruch gegen die Durchführung der Prüfung erheben, wenn sie einen Verstoß
gegen die gültigen Prüfungsregularien feststellen. Der Antrag muss begründet werden. Das bloße Nichterreichen einer bestimmten Punktzahl gilt nicht als Begründung. Die Entscheidung über den Einspruch liegt bei der
telc gGmbH.

www.telc.net 15

- 2. Prüfungsteilnehmende können einen Antrag auf kostenpflichtige Überprüfung ihres Prüfungsergebnisses stellen (siehe Anhang 2: Fristen und Entgelte). Die Einreichung des Antrags begründet keinen Anspruch auf Verbesserung des Prüfungsergebnisses. Wenn eine Neubewertung der Prüfungsleistung erfolgt, gilt unwiderruflich das revidierte Ergebnis. Demzufolge ist auch eine schlechtere Bewertung der Prüfungsleistung möglich. Im Fall eines revidierten Prüfungsergebnisses ist das Original des Zertifikats oder des Ergebnisbogens an die telc gGmbH zu schicken. Eine neue Ergebnismitteilung wird ausgestellt und die Kosten der Ergebnisüberprüfung werden erstattet.
- Einsprüche und Anträge auf Ergebnisüberprüfung sind einmalig innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (Ausstellungsdatum des Zertifikats bzw. Ergebnisbogens) ausschließlich in Textform bei der telc gGmbH über das vorgesehene Formular auf der Website www.telc.net einzureichen. Übernehmen Dritte die Einreichung, ist eine Vollmacht beizufügen.
- 4. Prüfungsteilnehmende können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse (Ausstellungsdatum des Zertifikats bzw. Ergebnisbogens) einen Antrag auf persönliche Einsichtnahme in die Antwortbogen bei der telc gGmbH stellen. Andere Personen als die bzw. der Prüfungsteilnehmende sind zur Einsichtnahme nicht zugelassen. Kopien, Abschriften oder Ähnliches sind nicht gestattet. Ein Beratungsgespräch findet nicht statt. Die Anmeldung zur Einsichtnahme erfolgt über die Website www.telc.net.

Anhang 1: Anrechnung von Teilergebnissen

Die Anrechnung von Teilergebnissen ist möglich für Prüfungen

auf dem Niveau B1

auf dem Niveau B2

auf dem Niveau C1

auf dem Niveau C2

Die Anrechnung von Teilergebnissen ist nicht möglich für Prüfungen

auf dem Niveau A1

auf dem Niveau A2

die über zwei Niveaus skaliert sind (A2-B1, B1-B2, B2-C1)

Anhang 2: Fristen und Entgelte

	Frist	Entgelt
Ergebnisüberprüfung	6 Wochen nach Ausstellung des Zertifikats/Ergebnisbogens	€ 40
Zertifikatsduplikat und Namensänderung	10 Jahre nach Ausstellung des Zertifikats/Ergebnisbogens	€ 40

Die Entgelte sind Bruttopreise inkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Gebühren für Überweisungen aus dem Ausland sowie Versandkosten ins Ausland gehen zu Lasten des Antragstellers.

16 www.telc.net